

## Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stollenbreite - Goldäcker - Wettweier"

### Begründung

Im Zusammenhang mit der Frage, ob im Bereich des Bebauungsplanes "Stollenbreite - Goldäcker - Wettweier" überdachte Garagen (Carports) ohne Einhaltung eines Stauraumes errichtet werden können, vertritt das Regierungspräsidium Freiburg die Ansicht, dass die Festsetzung eines Stauraumes nicht als städtebauliche Festsetzung zu betrachten sei. Ein Stauraum diene lediglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Folgt man dieser Rechtsauffassung, könnten überdachte Stellplätze direkt an der Gehweghinterkante errichtet werden.

Die Stadt vertritt die Ansicht, dass das Freihalten eines Streifens an den Gehweg städtebaulich gewollt war und auch heute noch sinnvoll ist. Die freizuhaltende Fläche dient auch der Sicherheit der Fußgänger.

Der Bebauungsplan soll daher geändert werden, um die ursprünglichen Planungsabsichten zu konkretisieren. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Stockach im März 2002